

BUCHSCHLAG LANDKREIS OFFENBACH BEBAUUNGSPLAN NR. 1 BEBAUTE ORTSTEILE

BLATT 1

NUTZUNGSFLÄCHEN / NUTZUNGSGRENZEN /
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

MASZSTAB 1:2000

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT BLATT 2
BAULINIEN / BAUGRENZEN

NEBEN DEN AMTLICHEN AUSSAGEN DES KARTENWERKES
DER KATASTERVERWALTUNG GILT DIE FOLGENDE
ZEICHENLEGUNG:

----- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9(5) BBauG
- - - - - GRENZE VON NUTZUNGSART UND NUTZUNGSMASS BauNVO
SOWEIT NICHT DURCH ÖFFENTLICHE VERKEHRS- BZW GRÜNLÄCHEN GETRENNT.
HINWEIS AUF GLEICHE NUTZUNG BEIDERSEITS DER VORGEMANNTE FLÄCHEN

▬ VERKEHRSLÄCHEN
▬ STRASSEN- UND PARKFLÄCHEN-BEGRENZUNGSLINIE,
SOWEIT SIE NICHT MIT DER KATASTERGRENZE ÜBEREINSTIMMT
▬ GRÜNLÄCHEN
▬ ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
▬ TRAFOSTATIONEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

§ 9 BBauG UND BauNVO

WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 BauNVO

z.B. II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE / ZWINGEND
z.B. 0,25 GRUNDLÄCHENZAHLE GRZ § 19 BauNVO
z.B. 0,25 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE GFZ § 20 BauNVO
z.B. 0,25 BAUMASSENZAHLE BMZ § 21 BauNVO

KEINE ANGABE OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE

IN ALLEN WR-GEBIETEN SIND NUR WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG
MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNHEINHEITEN (§ 3(4) BauNVO.)
IM SINNE DES BEBAUUNGSPLANES MIT ALLGEMEINEN FEST-
SETZUNGEN IN TEXTFORM.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN:
AUFGRUND ANDERER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN § 9 (4) BBauG

▬ KR FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
KREUZUNG, NACH SPEZIELLEM RECHT ZU REGELN
▬ GRENZE EINES WASSERSCHUTZGEBIETES WSG
▬ GRENZE EINES NATUR-, SCHONWALD- NSG
ODER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES LSG
ND NATURDENKMAL

BESCHEINIGUNG:
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND
BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM
NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

KATASTERAMT OFFENBACH

AUSARBEITUNG:

DIPL.-ING. ARCHITEKT
HANS GEORG BONIN
6079 BUCHSCHLAG
BAHNHOFSTRASSE 40

GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20. MÄRZ 1972
ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 2. JUNI BIS 3. JULI 1972
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT DURCH AUSHANG VOM 16. MAI BIS 16. JUNI 1972
UND BEKANNTGEMACHT IN NR. 21 VOM 19.5.72 BUCHSCHLAG, DEN 12.10.1972
DES AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATTES.

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBauG IN DER
SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16. OKTOBER 1972
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BUCHSCHLAG, DEN 19.10.1972

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER AUFSICHTSBEHÖRDE:

12. Juli 1974

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG
WURDE GEMÄSS § 12 BBauG UND § 5 ABS. 4 HGO
IN VERB. MIT § DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE VOM
IN DER ZEIT VOM BIS 197

ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG
WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG VOM 2. SEPT. 1974.
BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 11. OKT. 1974
RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BUCHSCHLAG, DEN 197

BÜRGERMEISTER

